

**Änderung der Bauordnung**  
im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG

**§ 50 Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse**

---

Nr. 7821	Datum: 1.10.2021
----------	------------------

---

Vom Stadtrat zur Vorprüfung eingereicht am	4. Mai 2021
--	-------------

---

Vorprüfung Baudirektion des Kantons Zug am	18. August 2021
--	-----------------

---

1. Publikation im Amtsblatt:	Nr. 39 vom 1.10.2021 und Nr. 40 vom 8.10.2021
1. Öffentliche Auflage:	1.10.2021 – 1.11.2021

---

Beschluss Stadtrat:	Nr.	vom
---------------------	-----	-----

---

2. Publikation im Amtsblatt:	Nr.	vom	und Nr.	vom
2. Öffentliche Auflage:		–		

---

Genehmigt am
--------------

---

## Änderung der Bauordnung vom 22. Juni 2010

Hinweis: Rot geschriebene Textstellen bedeuten Änderungen oder Ergänzungen in der Bauordnung.

### § 50

#### **Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse**

<sup>1</sup> Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse ist übergangsweise für eine gastgewerbliche Nutzung, namentlich für den Betrieb eines Hotels, bestimmt.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Baumasse:

- a) Geschosshöhe (max.) 4
- b) Gebäudehöhe (max.) 15 m
- c) Abstand zu Zonengrenze (min.) 4 m

<sup>3</sup> Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse wird der Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen.

<sup>4</sup> Spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Bewilligung für den Bau des Stadttunnels, jedoch bis spätestens Ende des Jahres ~~2025~~ 2036, sind sämtliche bauliche Nutzungen aufzugeben und zu beseitigen.

<sup>5</sup> Für die Einhaltung dieser Beseitigungspflicht leistet die Hotelbetreiberin/der Hotelbetreiber finanzielle Sicherheiten, auf welche die Einwohnergemeinde Zug im Fall der Ersatzvornahme zurückgreifen kann.

<sup>6</sup> Während des Baus des Stadttunnels dient die Bauzone mit speziellen Vorschriften Metallstrasse als Baustelleninstallationsplatz. Nach Fertigstellung des Stadttunnels ist die Zonierung zu überprüfen.